

Dienstanweisung über den Schutz und die Sicherung von Daten bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen am Rheinflall

vom 3. September 1996¹

Weibliche Form der Dienstanweisung:

1. Gesetzliche Grundlagen

Für das Arbeiten mit Personendaten jeder Art sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Neuhausen am Rheinflall die nachstehenden Gesetze und Verordnungen massgebend:

- Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 7. März 1994²
- Verordnung über den Schutz von Personendaten (Kantonale Datenschutzverordnung) vom 28. Februar 1995³
- Reglement über den Schutz und die Sicherung von Daten bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen am Rheinflall vom 11. Februar 1992⁴

2. Weitergabe von Daten

¹Innerhalb der Gemeindeverwaltung können Daten weitergegeben werden, wenn sie vom Empfänger zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben benötigt werden. Dabei dürfen Abteilungen nur Daten weitergeben, die sie selber erarbeitet haben.

²Die Weitergabe von Daten an Dritte bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

3. Erfassen, Speichern und Löschen von Daten

¹Daten werden nur erfasst, gespeichert, mutiert und gelöscht, wenn es von der verfügbungsberechtigten Amtstelle ausdrücklich angeordnet wird.

²Nicht mehr benötigte Daten sind auf sämtlichen elektronischen Datenträgern zu löschen. Daten auf Papier sind im Aktenvernichter zu vernichten. Sie dürfen nicht mit der Altpapierabfuhr oder im Papierkorb entsorgt werden.

4. Datensicherheit

¹Jeder Benutzer der gemeindeeigenen EDV-Anlage verpflichtet sich

- keine Dateien und Programme auf Datenträgern (z.B. Disketten) auf einem Arbeitsplatz der gemeindeeigenen EDV-Anlage einzulesen, respektive zu installieren,
- keine Dateien und Programme von einem Arbeitsplatz der gemeindeeigenen EDV-Anlage auf Datenträger zu kopieren,
- sowie keine Drittpersonen an einem Arbeitsplatz unseres Systems arbeiten zu lassen.

²Die Unterzeichnete nimmt zur Kenntnis, dass sie bei Schäden (z.B. Virenbefall oder Verletzung von Lizenzvorschriften) durch das Nichtbefolgen dieser Vorschriften für alle Kosten haftet und zudem mit personal- oder strafrechtlichen Massnahmen zu rechnen hat.

³Sie bestätigt, dass sie alle Gesetze und Verordnungen gemäss Punkt 1 „Gesetzliche Grundlagen“ erhalten und deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

(Vorname, Name)

Unterschrift:

Neuhausen am Rheinflall,

Männliche Form der Dienstanweisung:

1. Gesetzliche Grundlagen

Für das Arbeiten mit Personendaten jeder Art sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Neuhausen am Rheinflall die nachstehenden Gesetze und Verordnungen massgebend:

- Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 7. März 1994²
- Verordnung über den Schutz von Personendaten (Kantonale Datenschutzverordnung) vom 28. Februar 1995³
- Reglement über den Schutz und die Sicherung von Daten bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen am Rheinflall vom 11. Februar 1992⁴

2. Weitergabe von Daten

¹Innerhalb der Gemeindeverwaltung können Daten weitergegeben werden, wenn sie vom Empfänger zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben benötigt werden. Dabei dürfen Abteilungen nur Daten weitergeben, die sie selber erarbeitet haben.

²Die Weitergabe von Daten an Dritte bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

3. Erfassen, Speichern und Löschen von Daten

¹Daten werden nur erfasst, gespeichert, mutiert und gelöscht, wenn es von der verfügungsberechtigten Amtsstelle ausdrücklich angeordnet wird.

²Nicht mehr benötigte Daten sind auf sämtlichen elektronischen Datenträgern zu löschen. Daten auf Papier sind im Aktenvernichter zu vernichten. Sie dürfen nicht mit der Altpapierabfuhr oder im Papierkorb entsorgt werden.

4. Datensicherheit

¹Jeder Benutzer der gemeindeeigenen EDV-Anlage verpflichtet sich

- keine Dateien und Programme auf Datenträgern (z.B. Disketten) auf einem Arbeitsplatz der gemeindeeigenen EDV-Anlage einzulesen, respektive zu installieren,
- keine Dateien und Programme von einem Arbeitsplatz der gemeindeeigenen EDV-Anlage auf Datenträger zu kopieren,
- sowie keine Drittpersonen an einem Arbeitsplatz unseres Systems arbeiten zu lassen.

²Der Unterzeichnete nimmt zur Kenntnis, dass er bei Schäden (z.B. Virenbefall oder Verletzung von Lizenzvorschriften) durch das Nichtbefolgen dieser Vorschriften für alle Kosten haftet und zudem mit personal- oder strafrechtlichen Massnahmen zu rechnen hat.

³Er bestätigt, dass er alle Gesetze und Verordnungen gemäss Punkt 1 „Gesetzliche Grundlagen“ erhalten und deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

(Vorname, Name)

Unterschrift:

Neuhausen am Rheinflall,

¹Beschluss des Gemeinderats vom 3. September 1996

²SHR 174.100

³SHR 174.101

⁴NRB 174.110